

Allgemeine Bedingungen für die Start & Drive Versicherung (ASDB)

Stand: 1. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- A Welche Leistungen umfasst Start & Drive?**
 - A.1 Erweiterung bestehender Kfz-Versicherungen**
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Was ist nicht versichert?
 - A.2 Ansammeln schadenfreier Jahre**
 - A.2.1 Ersteinstufung
 - A.2.2 Jährliche Neueinstufung
 - A.2.3 Wie können Sie die SF-Klasse nutzen?
 - A.3 AXA DriveCheck**
 - A.3.1 Nutzung der AXA Drive App
 - A.3.2 Wie funktioniert der AXA DriveCheck?
 - A.3.3 Wie wirkt sich AXA DriveCheck auf Ihren Beitrag aus?
- B Beginn des Vertrags**
- C Beitragszahlung**
 - C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
 - C.2 Zahlung des Folgebeitrags
 - C.3 Zahlweise
- D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
- E Ihre Pflichten im Schadenfall**
- F Laufzeit und Kündigung des Vertrags**
 - F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
 - F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
 - F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
 - F.4 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G Online-Kommunikation**
- H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
 - H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
 - H.2 Gerichtsstände
- I Sanktionsklausel**

Allgemeine Bedingungen für die Start & Drive Versicherung (ASDB), Stand: 1. Mai 2018

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Start & Drive?

A.1 Erweiterung bestehender Kfz-Versicherungen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Versichert ist das Risiko aus der Nutzung der unter A.1.1.2 (Start & Drive kompakt) bzw. A.1.1.3 (Start & Drive komfort) angegebenen Pkw, bei denen Sie in den für diese bestehenden Kfz-Versicherungen nicht als Fahrzeugnutzer angegeben sind. Der Versicherungsschutz von Start & Drive bewirkt, dass in den betroffenen Kfz-Versicherungen

- die zu den jeweiligen Kfz-Versicherungen bestehende Mitteilungspflicht zu den Merkmalen der Beitragsberechnung sowie
- die Folgen von unzutreffenden Angaben und Nichtangaben

hinsichtlich des Tarifmerkmals „Fahrzeugnutzer“ entfallen.

Start & Drive kompakt

A.1.1.2 Mit Start & Drive kompakt können Sie bei AXA versicherte Pkw von allen Personen nutzen, die mit Ihnen im Haushalt leben. Das heißt, Ihre Anschrift und die Anschrift des Versicherungsnehmers, für den die Kfz-Versicherung besteht, sind identisch. Ein verwandtschaftliches Verhältnis ist nicht erforderlich.

Start & Drive komfort

A.1.1.3 Mit Start & Drive komfort können Sie zusätzlich zu den unter A.1.1.2 genannten Pkw auch andere bei AXA versicherte Pkw nutzen.

Umfang des Versicherungsschutzes

A.1.1.4 Start & Drive gilt nur für Pkw, die bei AXA versichert sind. Ausgenommen sind die unter A.1.3 genannten Fahrzeuge.

A.1.1.5 Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Vertrag und den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) des jeweils genutzten Pkw. Die Regulierung von Schadenfällen erfolgt nicht aus Start & Drive, sondern aus der für den Pkw bestehenden Kfz-Versicherung. Belastende Schadenfälle führen daher zu einer Rückstufung der für den Pkw bestehenden Kfz-Versicherung. Maßgeblich für die Rückstufung sind die Regelungen im jeweiligen Vertrag.

A.1.1.6 Die im Vertrag des jeweils genutzten Pkw vereinbarten Rechte und Pflichten für mitversicherte Person gelten auch für Sie als Fahrer des Fahrzeugs. Sind wir wegen einer Verletzung dieser Pflichten zur Leistung aus der Kfz-Versicherung frei, gilt dies auch gegenüber Ihnen.

A.1.2 Wer ist versichert?

Im Rahmen von Start & Drive sind Sie (Versicherungsnehmer) als Fahrer von bei uns versicherten und unter A.1 genannten Pkw versichert. Die Rechte aus Start & Drive können nur Sie wahrnehmen.

A.1.3 Was ist nicht versichert?

Es sind nur in Deutschland zugelassene Pkw versichert, für die eine Kfz-Versicherung bei der AXA Versicherung AG oder der AXA easy Versicherung AG besteht. Nicht versichert sind Sie als Fahrer von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen sowie allen Fahrzeugen, die nicht als Pkw zugelassen sind.

Ebenfalls nicht versichert sind Pkw, deren Kfz-Versicherungen

- die „Sonderbedingungen für Oldtimer“, die „Sonderbedingungen für Oldtimer und Youngtimer“ oder
- eine „Sondereinbarung zur Fahrzeugversicherung für individuelle Pkw ohne Ruhekasco“

zugrunde liegen.

A.2 Ansammeln schadenfreier Jahre

Für jedes Jahr der Vertragslaufzeit von Start & Drive rechnen wir Ihnen beim Abschluss einer Kfz-Versicherung auf Ihren Namen bei AXA ein schadenfreies Jahr an.

A.2.1 Ersteinstufung

Zu Beginn wird Ihr Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) 3 eingestuft.

A.2.2 Jährliche Neueinstufung

A.2.2.1 Hat der Vertrag in einem Kalenderjahr mindestens sechs Monate bestanden, stufen wir ihn im folgenden Kalenderjahr in die nächstbessere SF-Klasse ein.

Zum Beispiel: Der Vertrag hat am 1.5. mit SF-Klasse 3 begonnen und ohne Unterbrechung bestanden. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt die Einstufung in SF-Klasse 4. Besteht der Vertrag ein weiteres Jahr, wird er in SF-Klasse 5 eingestuft usw.

A.2.2.2 Hat der Vertrag in einem Kalenderjahr weniger als sechs Monate bestanden, bleibt die SF-Klasse im Folgejahr unverändert.

Zum Beispiel: Der Vertrag hat am 1.8. mit SF-Klasse 3 begonnen. Im folgenden Kalenderjahr erfolgt die Einstufung ebenfalls in SF-Klasse 3.

A.2.2.3 Schäden haben keine Auswirkung auf die Einstufung in die SF-Klasse.

A.2.3 Wie können Sie die SF-Klasse nutzen?

A.2.3.1 Die SF-Klasse dieses Vertrags können Sie sich bei Abschluss Ihrer eigenen Kfz-Versicherung bei AXA anrechnen lassen. Dabei wird die SF-Klasse so behandelt, als stamme sie aus dem Schadenverlauf einer Kfz-Versicherung für einen Pkw. Die SF-Klasse wird dann als Sondereinstufung geführt. Das heißt, sie gilt nur während der Vertragslaufzeit bei AXA und kann nicht auf einen anderen Versicherer übertragen werden.

A.2.3.2 Für die Anrechnung müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Start & Drive hat mindestens ein Jahr bestanden.
- Start & Drive wird oder wurde beendet. Das Ende des Vertrags liegt nicht länger als zehn Jahre zurück.
- Die Kfz-Versicherung wird auf Ihren Namen bei der AXA Versicherung AG oder der AXA easy Versicherung AG abgeschlossen.

Keine Übernahme eines Schadenverlaufs

A.2.3.3 Für Start & Drive ist die Übernahme eines Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag nicht möglich.

Ausnahme: Für Sie hat Start & Drive bereits bei uns bestanden. Wenn der Vertrag beendet wurde und der Schadenverlauf noch nicht auf eine Kfz-Versicherung übertragen wurde, wird die bestehende SF-Klasse übernommen und weiter aufgebaut.

Keine Übertragung des Schadenverlaufs

A.2.3.4 Eine Übertragung des Schadenverlaufs auf andere Personen ist ausgeschlossen. Die Übertragung auf einen anderen Versicherer ist nicht möglich.

A.3 AXA DriveCheck

Mit dem AXA DriveCheck können Sie den Beitrag zu Start & Drive reduzieren.

A.3.1 Nutzung der AXA Drive App

A.3.1.1 Voraussetzung für den AXA DriveCheck ist die Nutzung der AXA Drive App (nachfolgend App). Für diese gelten die Nutzungsbedingungen und die Datenschutzvereinbarung der AXA Drive App.

A.3.1.2 Mit der App wird Ihre Fahrweise bewertet. Hierzu laden Sie die App auf das Smartphone und nehmen am AXA DriveCheck teil. Nachdem uns das im AXA DriveCheck ermittelte Ergebnis (nachfolgend Score) übermittelt wurde, erhalten Sie einen Nachlass auf Start & Drive.

Wie können Sie die AXA Drive App herunterladen?

A.3.1.3 Sie können die App

- für Smartphones mit dem Betriebssystem Android im Google Play Store und

- für iPhones im Apple App Store

herunterladen.

A.3.2 Wie funktioniert der AXA DriveCheck?

A.3.2.1 Der Score wird im AXA DriveCheck ermittelt. Hierzu müssen Sie die App herunterladen und sich registrieren. Danach finden Sie den AXA DriveCheck in der entsprechenden Menüleiste der App. Für das Durchlaufen des AXA DriveChecks müssen Sie die App für 40 Einzelfahrten mit mindestens je 3 km Fahrtstrecke nutzen. Die Gesamtstrecke muss mindestens 600 km betragen. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen ist dabei jeweils mindestens eine Fahrt durchzuführen.

A.3.2.2 Wenn Sie diese Voraussetzungen innerhalb von 12 Wochen erfüllen, können Sie uns den Score aus der App senden.

Wie wird der Score im AXA DriveCheck ermittelt?

A.3.2.3 Die App nutzt das GPS und den Beschleunigungssensor des Smartphones. Aus der Position und der Geschwindigkeit des Fahrzeugs werden vier Teilkriterien berechnet:

- Beschleunigung (z. B. wie stark beschleunigt wird)
- Bremsen (z. B. wie stark gebremst wird)
- Kurvenfahren (z. B. Geschwindigkeitsveränderungen beim Kurvenfahren)
- Geschwindigkeit (z. B. Anpassung an die Straßen- und Verkehrsverhältnisse)

A.3.2.4 Aus diesen Teilkriterien wird unter Berücksichtigung der je Strecke gefahrenen Kilometer der Score gebildet. Der Score liegt bei einem Wert von mindestens 0 (schlecht) und höchstens 100 (hervorragend). Als hervorragend wird dabei eine an die Straßen- und Verkehrsverhältnisse angepasste Fahrweise angesehen.

A.3.3 Wie wirkt sich AXA DriveCheck auf Ihren Beitrag aus?

A.3.3.1 Bei Abschluss des Vertrags ist der vereinbarte Beitrag zu zahlen. Durch die Teilnahme am AXA DriveCheck erhalten Sie die Möglichkeit, uns den für Sie ermittelten Score zu senden. Danach erhalten Sie einen Nachlass von 5 % auf Start & Drive. Bei einem Score von mindestens 70 beträgt der Nachlass 10 %. Bei einem Score von mindestens 80 beträgt der Nachlass 15 %.

A.3.3.2 Der Nachlass gilt ab dem Tag, an dem uns der Score übermittelt wird, und endet mit der Beendigung des Vertrags. Eine erneute Übermittlung eines Scores ist nicht möglich. Eine Änderung der Nachlasshöhe hierdurch ist ausgeschlossen.

A.3.3.3 Wird der Score nicht innerhalb von 12 Wochen übermittelt, erhalten Sie keinen Nachlass.

B Beginn des Vertrags

B.1 Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig erfolgt dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

B.2 Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.3 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Zugang des Versicherungsscheines rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 33 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz) unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Sind die Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz aus Start & Drive. Sie dürfen dann die unter A.1.1 genannten Pkw nicht mehr nutzen ohne in der Kfz-Versicherung zum berechtigten Nutzerkreis zu gehören. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit einer Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Zahlweise

C.3.1 Die Beiträge sind je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich, jeweils im Voraus zu entrichten.

C.3.2 Die Zahlweise wirkt sich auf den Beitrag aus.

C.3.3 Die Zahlung des Beitrages ist nur im SEPA-Lastschriftverfahren möglich.

C.3.4 Erteilen Sie uns kein SEPA-Lastschriftmandat, widerrufen Sie Ihr SEPA-Lastschriftmandat oder wird der Einzug der Beiträge im SEPA-Lastschriftverfahren aus anderen Gründen unmöglich, sind wir berechtigt, den Vertrag auf jährliche Zahlweise mit Rechnungszahlung umzustellen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

D.1 Sie dürfen die Fahrzeuge nur mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten führen.

D.2 Vor Gebrauch eines Pkw müssen Sie sich beim Verfügungsberechtigten vergewissern, dass der Pkw bei uns versichert ist und Start & Drive für dieses Fahrzeug gilt.

D.3 Es gelten die Pflichten, die sich aus der für den jeweiligen Pkw bestehenden Kfz-Versicherung ergeben. Bitte entnehmen Sie diese den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

E Ihre Pflichten im Schadenfall

Es gelten die Pflichten, die sich aus der für den jeweiligen Pkw bestehenden Kfz-Versicherung ergeben. Bitte entnehmen Sie diese den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

F Laufzeit und Kündigung des Vertrags

F.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

F.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

F.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

F.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Sie können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zum folgenden Kalendertag kündigen. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung bei uns.

F.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

F.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

F.3.2 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

F.4 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G Online-Kommunikation

Die Kommunikation zu Start & Drive erfolgt – soweit uns dies möglich ist – über das Kundenportal My AXA im Internet.

Die Nutzungsbedingungen von My AXA sind Bestandteil des Vertrags.

H Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

H.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

H.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

H.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

H.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

H.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

H.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

H.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist, geltend machen.

Sie haben Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt

H.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach H.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

I Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.